

DaSuMed

Datenschutzinfos für medizinische und soziale Einrichtungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
nachfolgend der erste Newsletter in 2013 zum Datenschutz in
medizinischen und sozialen Einrichtungen.
Mit besten Grüßen, Mark Rüdlin

A. Gesetzesinfos

1. Datenschutz-Grundverordnung

Der Bundestag hat am 15.12.2012 die geplante Datenschutz-Grundverordnung der EU gebilligt. Damit rückt die Einführung der für 2014/2015 geplanten EU-Verordnung immer näher, die nationale deutsche Datenschutzregelungen damit weitgehend obsolet macht. Damit verbunden ist ein Paradigmenwechsel mehrerer Datenschutzthemen. Neue Instrumente – wie das Recht auf Vergessen – sollen durch die Datenschutz Grundverordnung – die als Gesetz direkt anwendbar und zuvor in nationales Recht transferiert werden muss – eingeführt werden:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17214.pdf>

Außerdem hat der Berichterstatter des EU-Parlaments seinen Berichtsentwurf zur Datenschutz-Grundverordnung vorgestellt:

http://www.janalbrecht.eu/fileadmin/material/150113_DSVO_Hintergrund_kurz.pdf

2. Beschäftigtendatenschutz

Im Januar dieses Jahres tauchte plötzlich das eigentlich schon fast vergessene Thema Beschäftigtendatenschutzgesetz wieder in den Medien auf. Aufhänger war das Thema Videoüberwachung am Arbeitsplatz. Als kritisch mussten vor allen Dingen die folgenden Themen eingeschätzt werden: Betriebsvereinbarungsregelung (§ 32l Abs. 5; nur zugunsten der Beschäftigten) | Screeningregelung (32d Abs. 3; Verdachtsproblematik) | Einwilligungsregelung (Definition rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil; § 32 I Abs. 1) | Offene Videoüberwachungsregelung (§ 32f Abs. 1). Die aktuellen Änderungen, die von CDU, CSU und FDP eingebracht wurden, sind hier lesbar zusammengetragen:

<http://beschds.files.wordpress.com/2013/01/gesetzentwurf-beschc3a4ftigten-ds-synopse-2013-01-10.pdf>

Zwischenzeitlich wurde aber deutlich, dass alles bei Alten bleibt. § 32 BDSG von 2009 bleibt uns weiter erhalten, da die Koalition keine Einigung über wichtige, noch offene Streitfragen herbeiführen konnte.

3. Patientenrechtegesetz

Das Patientenrechtegesetz wurde vor wenigen Tagen verabschiedet. Damit ist eine Reihe von bisher richterrechtlich vorgeklärten Themen nun in Gesetzesform nachlesbar. Das BMJ hat in einer Presseerklärung hierzu eine lesbare Zusammenfassung veröffentlicht:

- *Der Behandlungsvertrag wird ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Hier wird die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten, aber auch zu anderen Heilberufen, wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten, zentral geregelt.*
- *Patientinnen und Patienten müssen verständlich und umfassend informiert werden, etwa über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Diese Informationspflicht besteht auch für die mit der Behandlung verbundenen Kostenfolgen: Werden Behandlungskosten nicht von der Krankenkasse übernommen und weiß dies der Behandelnde, dann muss er den Patienten vor dem Beginn der Behandlung entsprechend informieren. Auch muss der Behandelnde den Patienten unter bestimmten Voraussetzungen über einen Behandlungsfehler informieren.*
- *Die gesetzlich vorgeschriebene Aufklärung erfordert, dass grundsätzlich alle Patientinnen und Patienten umfassend über eine bevorstehende konkrete Behandlungsmaßnahme und über die sich daraus ergebenden Risiken aufgeklärt werden müssen. Damit sich der Patient seine Entscheidung gut überlegen kann, muss rechtzeitig vorher ein persönliches Gespräch geführt werden. Eine schriftliche Aufklärung reicht alleine nicht aus. Auch Patientinnen und Patienten, die aufgrund ihres Alters oder ihrer geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, allein über die Behandlungsmaßnahme zu entscheiden, werden künftig verstärkt mit in den Behandlungsprozess eingebunden, indem das Gesetz festlegt, dass auch ihnen die wesentlichen Umstände der bevorstehenden Behandlung zu erläutern sind.*
- *Ferner werden auch die Dokumentationspflichten bei der Behandlung im Gesetz niedergeschrieben. Patientenakten sind vollständig und sorgfältig zu führen. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird im Prozess zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist. Behandelnde sind künftig auch verpflichtet, zum Schutz von elektronischen Dokumenten eine manipulationssichere Software einzusetzen.*
- *Patientinnen und Patienten wird ein gesetzliches Recht zur Einsichtnahme in ihre Patientenakte eingeräumt, das nur unter strengen Voraussetzungen und künftig nur mit einer Begründung abgelehnt werden darf.*
- *Schließlich wird es in Haftungsfällen mehr Transparenz geben. Die wichtigen Beweiserleichterungen berücksichtigen die Rechtsprechung und werden klar geregelt. Damit wird künftig jeder im Gesetz nachlesen können, wer im Prozess was beweisen muss.*

B. Urteile

1. Schadensersatz beim Ausfall des Internets

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 24.01.2013 (Az.: III ZR 98/12) einen Schadensersatzanspruch für den Ausfall eines Internetanschlusses anerkannt.

2. Verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Die verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist zulässig, wenn eine Güterabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Interesse eines Betriebes (z. B. Verdacht auf Straftaten) im Einzelfall ein Überwachungsinteresse zum Ergebnis hat, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 21.06.2012 (Az.: 2 AZR 153/11).

3. Ärztliches Attest schon am ersten Krankheitstag

Arbeitgeber können ohne Angabe einer Begründung die Vorlage eines ärztlichen Attests bereits am ersten Krankheitstag verlangen, so das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 14.11.2012 (Az.: 5 AZR 886/11).

4. Kein Verfallsdatum für Abmahnungen

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 16.07.2012 (Az.: 2 AZR 782/11) entschieden, dass es keine feste Frist für das Entfernen einer Abmahnung aus der Personalakte gibt. Entscheidend für die Aufbewahrungsdauer der Abmahnung sei vielmehr der Einzelfall. Diese Entscheidung widerspricht der weit verbreiteten Praxis, dass eine Abmahnung zwei bis drei Jahren aus der Personalakte entfernt werden muss.

5. Elternzeit darf im Zeugnis aufgeführt werden

In einem Arbeitszeugnis darf die Elternzeit mit aufgeführt werden. Darin liegt keine ungerechtfertigte Benachteiligung, so das Landesarbeitsgericht Köln in seinem Urteil vom 04.05.2012, Az.: 4 Sa 114/12.

6. Beleidigungen bei Facebook

Beleidigungen bei Facebook über den Arbeitgeber haben den gleichen Charakter, wie wenn sie im Aushang eines „Schwarzen Brettes“ zu finden sind. Zu diesem Ergebnis kommen mehrere Arbeitsgerichte (LAG Hamm v. 10.10.2012, Az.: 3 Sa 644/12 | ArbG Duisburg v. 26.09.2012, Az.: 5 Ca 949/12 | ArbG Bochum v. 09.02.2012, Az.: 3 Ca 1203/11 | ArbG Hagen v. 16.05.2012, Az.: 3 Ca 2597/11).

7. Keine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Eintrag bei Wikipedia

Wird eine Person mit seinem Lebenslauf und seinen persönlichen Angaben bei Wikipedia veröffentlicht, wird durch diesen Eintrag nicht sein Persönlichkeitsrecht verletzt, so das LG Tübingen im Urteil vom 18.07.2012 (Az.: 7 O 525/10).

8. Krankenkassen und Daten Minderjähriger

Krankenkassen dürfen keine persönlichen Daten von Minderjährigen für Gewinnspiele und eine mögliche spätere Werbeansprache sammeln ohne dass die Erziehungsberechtigten zustimmen. So entschied das OLG Hamm mit Urteil vom 20.09.2012 (Az.: I-4 U 85/12)

C. Sonstiges

1. Tätigkeitsbericht Bayern

Dem neu veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2011/2012 aus Bayern wird darauf hingewiesen, dass die Einschaltung eines externen Dienstleisters für Wäsche von Mitarbeitern und Patienten mit Namensschildern, insbesondere infektiöse Wäsche, durch ein Krankenhaus oder eine Alten- und/oder Pflegeeinrichtung eine Offenbarung sensibler Gesundheitsdaten darstellt. Hierfür wird eine ausdrückliche Einwilligung gefordert. In Anbetracht des EuGH vom 22.11.2012 (Az.: C-119/12) – siehe Newsletter Dezember 2012 – wird dies zwar nicht mehr erforderlich sein. Doch ist auch für ein solches Vertragsverhältnis der Abschluss von Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung unabdingbar, in dem die Obliegenheiten der Beteiligten im Umgang mit Gesundheitsdaten festgelegt werden.

2. Nexus Prüftool

Der KIS-Hersteller Nexus hat am 16.01.2013 in Wiesbaden ein Prüftool vorgestellt, mit dessen Hilfe die Vorgaben der Aufsichtsbehörden zur Umsetzung der Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme überprüft werden können.

3. Informationen zum ärztlichen Entlassungsbericht

Die Deutsche Rentenversicherung verwendet seit 2011 das Formular G820. Auf der Seite 1 dieses Formulars werden in verständlichen Worten Informationen zum ärztlichen Entlassungsbericht formuliert. Wer sich häufiger mit Fragen von Patienten und Klienten konfrontiert sieht, kann dieses Informationsblatt verwenden:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/50028/publicationFile/963/G0820_GD.pdf

Von der Verwendung der Seiten 3 + 4 wird jedoch ausdrücklich abgeraten, da hier die Deutsche Rentenversicherung als Aussteller eine Verantwortlichkeit suggeriert, die mit dem Inhalt der Einwilligungserklärung nichts zu tun hat.

4. Neue Argumentationsgrundlagen zur Auftragsdatenverarbeitung

Im Aufsatz von Jörg-Alexander Paul und Boris Gendlev, „Outsourcing von Krankenhausinformationssystemen“ in der Zeitschrift für Datenschutz (ZD 2012, 315 ff.) suchen die Autoren sehr unkonventionell nach neuen Lösungsansätzen zur Legitimation von Auftragsdatenverarbeitungsverhältnissen mit Patientendaten. Insbesondere bejahen sie die Zulässigkeit der konzernweiten Auftragsdatenverarbeitung.

5. Datenschutzbarometer

Die Firma Xamid veröffentlicht jedes Jahr ihr Datenschutzbarometer. Referiert wird der qualitative Zustand des Datenschutzes. Die Beobachtungen reichen inwieweit sichere PHP-Versionen bei der Gestaltung von Webseiten verwendet werden bis hin zur Prüfung, wie viele angefragte Firmen und Webseitenbetreiber ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht bezüglich der Speicherung personenbezogener Daten an Anfragende nachkommen. Das Datenschutzbarometer kann hier gelesen werden:

<http://www.xamid-leistungen.de/downloads/Files.php?f=XamidDatenschutzbarometer2012.pdf>

6. Leiffaden zur Videoüberwachung durch Unternehmen

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg hat am 20.12.2012 einen recht lesbaren Leiffaden „Videoüberwachung durch Unternehmen“ veröffentlicht. Sie können diesen aufrufen unter:

<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/service/dfd-merkblaetter/videoueberwachung.pdf>

7. Umgang mit dem Datenschutz in sozialen Netzwerken

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in seinem Leitfaden „selbst und bewußt“ Tipps zum persönlichen Datenschutz bei Facebook aufgelistet:

http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/selbst_bewusst-Datenschutz_bei_Facebook_01.pdf

8. Cloud Computing

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie hat ein Überblickspapier zur Verwendung von Onlinespeicher (Cloud Computing) veröffentlicht:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschrift/Download/Ueberblickspapier_Online-Speicher_pdf.pdf?__blob=publicationFile

Eine EU-Studie skizziert die Gefahren des Cloud Computing. Als Hauptproblem wird der Kontrollverlust der Dateneigentümer erkannt:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=79050>

9. Mit Datenschutzverstoß in den Knast

In Los Angeles ist ein Mann wegen des "Diebstahls" personenbezogener Daten zu zehn Jahren Haft sowie zu einer Entschädigungszahlung von 66.179 US-\$ verurteilt worden. Der Verurteilte hat angeblich die Rechner und die E-Mail-Konten von mehr als fünfzig bekannten Persönlichkeiten gehackt und auf diese unberechtigt zugegriffen.

Datenschutzkenntnisse gut? Testen Sie sich selbst!

Fragestellung: Ein Arzt einer Suchthilfeklinik unterhält gerne Kontakt zu ehemaligen Patienten. Als begeisterter Facebook-Fan führt er seine Kommunikation auch in sozialen Netzwerken. In einem Fall postet er: „Na, was macht denn die Gelbsucht?“ Darf er das?

Antwort A: Klar, Ärzte dürfen fast alles.

Antwort B: Es kommt darauf an: nachbehandelnder Kontakt ist erfreulich, aber die Preisgabe von Krankheitshintergründen und Behandlungszusammenhängen sollte unbedingt vermieden werden.

Antwort C: Ein Kontakt zwischen Arzt und Patient bei Facebook ist ausgeschlossen.

Lösung:

Lösung B: Es spricht nichts gegen den neuen gesellschaftlichen Kommunikationsstil über soziale Netzwerke – wie Facebook – zu kommunizieren, auch zwischen Arzt und Patient. Aber auch hier ist die ärztliche Schweigepflicht zu beachten!